

## Entscheidungen des BSG im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kalenderjahr 2021

### Grundsätzliches:

1. Es werden im Rahmen dieses Serviceangebots nur Terminberichte des BSG aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgewertet.
2. Wird bei der Auswertung festgestellt, dass die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, werden grundsätzlich die Entscheidungsgründe abgewartet. Soweit die Entscheidungsgründe vorliegen, erfolgt seitens der RD die Anfrage an die Zentrale, ob eine Änderung/ Anpassung der Fachlichen Weisungen im Sinne der vorliegenden BSG-Rechtsprechung erfolgen wird/ zu erwarten ist.
3. Wie soll in den gemeinsamen Einrichtungen verfahren werden, wenn eine neue BSG-Entscheidung vorliegt, die nicht im Einklang mit den Fachlichen Weisungen steht und diese noch nicht geändert/ angepasst worden sind?
  - Wenn irgend möglich, bitte die Änderung der Fachlichen Weisungen abwarten.
  - Wie gewohnt im Zweifel eine Fachliche Anfrage an die RD, wie im konkreten Fall zu verfahren ist bzw. ob eine Änderung der Fachlichen Weisungen zu erwarten ist.
  - Falls *kein Abwarten möglich* und der zu entscheidende Fall mit dem aus der BSG-Entscheidung stammenden *Fall identisch* ist, darf *im Einzelfall* nach der neuen BSG-Rechtsprechung entschieden werden, bevor die Änderung der Fachlichen Weisungen erfolgt ist.

Die jeweiligen Terminberichte können Sie direkt aus dem Inhaltsverzeichnis aufrufen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 - .....</b>	<b>5</b>
- B 14 AS 35/19 R - .....	5
Umstritten ist die anzuerkennende Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Januar 2014 bis Januar 2015	
- B 14 AS 25/20 R - .....	6
Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom März bis August 2017	
- B 14 AS 42/19 R - .....	8
Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom April bis Juli 2013	
<b>Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 - .....</b>	<b>10</b>
- B 11 AL 5/20 R - .....	10
Die Beklagte nahm die Bewilligung von Arbeitsentgeltzuschüssen für Arbeitnehmer der Klägerin zurück und verlangte zeitgleich die Erstattung überzahlter Beträge → Ergänzung 28.04.2021: Anfrage in der Zentrale hierzu läuft	
- B 4 AS 59/20 R - .....	12
Die Klägerin begehrt Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante.	
- B 4 AS 60/20 R-.....	13
Der Beklagte hat den Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Tätigkeitsort aus dem Vermittlungsbudget abgelehnt, weil die aufgenommene Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sei.	
<b>Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 - .....</b>	<b>15</b>
- B 4 AS 66/20 R - .....	15
Der Ersatzanspruch des Jobcenters nach § 34a SGB II erfordert eine wesentliche Mitverursachung durch den Ersatzpflichtigen. Dies setzt u.a. voraus, dass das Verhalten des Ersatzpflichtigen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge dazu geeignet war, die Leistungserbringung herbeizuführen.	
- B 4 AS 88/20 R - .....	16
Anschaffung eines iPads zwecks Teilnahme an einer iPad-Klasse als unabweisbarer laufender besonderer Bedarf	
- B 4 AS 34/20 R - .....	18

Unterliegt ein Unionsbürger dem Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F., weil kein anderes Aufenthalts- bzw. Freizügigkeitsrecht nach FreizügG/EU 2004 oder AufenthG 2004 in Betracht kommt, besteht auch bei einem über sechs Monate hinaus andauernden Aufenthalt im Inland kein Sozialhilfeanspruch nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII im Wege der Ermessensreduzierung auf Null, wenn keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich sind, die die Anwendung der Ausnahmvorschrift rechtfertigen würde (entgegen BSG vom 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R -).

<b>Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 - .....</b>	<b>21</b>
- B 14 AS 19/20 R-.....	21
Im Streit sind höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen nachträglich geltend gemachter Gebühren für die Nutzung einer Aufnahmeeinrichtung.	
- B 14 AS 39/20 R - .....	22
Im Streit sind höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen eines sog "Garagenzuschlags".	
- B 14 AS 57/19 R - .....	24
In Fällen unangemessener Heizkosten, die durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht wurden, bedarf es keiner vorherigen Kostensenkungsaufforderung, um einen Anspruch auf Übernahme einer Heizkostennachzahlung im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung auszuschließen.	
<b>Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 - .....</b>	<b>26</b>
- B 4 AS 76/20 R - .....	26
Verpflichtung aus dem Mietvertrag eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen	
- B 4 AS 78/20 R - .....	27
Gewährung der Versicherungspauschale für jeden Monat der Nachzahlung des Kindergeldes	
- B 4 AS 70/20 R - .....	28
Anders als bei der Ermittlung des Beschwerdewertes nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG können im Rahmen des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG die Bezugszeiträume verschiedener materiell-rechtlicher Ansprüche nicht addiert werden.	
<b>Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 - .....</b>	<b>31</b>
- B 14 AS 29/20 R - .....	31
Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 26 EStG für steuerbefreite Einnahmen als Trainer bei einem Sportverein	
- B 14 AS 31/20 R - .....	33
Im Streit stehen höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung	

- **B 14 AS 18/20 R** - ..... **35**

Im Streit ist die Übernahme von Kosten für eine Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung.

- **B 14 AS 99/20 R** - ..... **37**

Der Kläger wendet sich in Überprüfungsverfahren gegen drei Bescheide über die Minderung seines Alg II wegen Meldeversäumnissen.

## Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 -

- [B 14 AS 35/19 R](#) -

**Umstritten ist die anzuerkennende Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Januar 2014 bis Januar 2015**

SG Speyer

- S 16 AS 1848/15 -

LSG Rheinland-Pfalz

- [L 6 AS 361/17](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die Klägerin erhielt Alg II vom beklagten Jobcenter. Ihre über 25 Jahre alte Tochter absolvierte ab Mitte 2013 bis Januar 2015 eine Ausbildung in einem Reha-Zentrum, in dem sie auch eine Unterkunft hatte, und bezog u.a. Ausbildungsgeld. An den Wochenenden und in den Ferien kam sie nach Angaben der Klägerin "nach Hause". Vor und nach der Ausbildung wohnte die Tochter in der Wohnung der Klägerin.

Der Beklagte berücksichtigte beim Alg II der Klägerin für die strittige Zeit nur die Hälfte der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, weil die Tochter auch in dieser Zeit bei ihr lebe und eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nicht veranlasst sei.

Das SG hat der auf die vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gerichteten Klage stattgegeben. Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die Tochter nach den Angaben der Klägerin ihren Lebensmittelpunkt weiter in deren Wohnung gehabt habe und kein Grund für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip gegeben sei.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, weil zumindest eine Ausnahme vom Kopfteilprinzip aus bedarfsbezogenen Gründen zu machen sei.

### Entscheidungsgründe

Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden. Ob die Klägerin Anspruch auf Anerkennung der vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ihrer Wohnung hat oder nur eines Kopfteils, kann vom Senat aufgrund der Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilt werden.

Das Kopfteilprinzip dient neben der Verwaltungsvereinfachung insbesondere der Zuweisung von Bedarfen an Personen, die mietvertraglich keinen Verpflichtungen unterliegen, wie z.B. oftmals den Kindern einer Familie (vgl. BSG vom 14.2.2018

## Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 -

- B 14 AS 17/17 R - BSGE 125, 146 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 94, RdNr. 15 mwN). Es dient aber auch der Abgrenzung der Bedarfe von in einer Wohnung lebenden Leistungsberechtigten nach dem SGB II von den Bedarfen möglicher anderer Personen, die dieselbe Wohnung nutzen. Denn es ist nicht Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 SGB II, wirtschaftlich ggf leistungsfähigen Angehörigen einer Leistungen nach dem SGB II beziehenden Person ein kostenfreies Mitwohnen in deren Wohnung zu ermöglichen (vgl. BSG aaO RdNr. 18 mwN). Ob die Tochter der Klägerin in diesem Sinne die Wohnung nutzte und für die Klägerin nur ein Kopfteil zu berücksichtigen ist, kann den Feststellungen des LSG nicht entnommen werden.

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip zugunsten der Klägerin setzt bedarfsbezogene Gründe voraus (BSG vom 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R - SozR 4-4200 § 22 Nr. 82 RdNr. 18 ff mwN). Diesen könnte insbesondere ein Anspruch der Tochter nach § 27 SGB II entgegenstehen, hinsichtlich dessen ebenfalls Feststellungen des LSG fehlen.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.**

- [B 14 AS 25/20 R](#) -

**Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom März bis August 2017**

SG Köln - S 31 AS 3087/17 -

LSG Nordrhein-Westfalen - [L 19 AS 1608/18](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

## Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 -

### Sachverhalt

Die Klägerin zu 1) ist die Mutter des Klägers zu 2) und der Klägerin zu 3). Sie sind bulgarische Staatsangehörige und reisten 2013 nach Deutschland ein, wo die Kinder seit 2014 durchgehend die Schule besuchen. Die Klägerin zu 1) war von November 2014 bis Februar 2015 geringfügig beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund betriebsbedingter Kündigung. Die Kläger bezogen Leistungen nach dem SGB II vom beklagten Jobcenter bis Februar 2017. Den Weiterbewilligungsantrag lehnte es unter Berufung auf die Leistungsausschlüsse für nur zur Arbeitssuche und nach Art 10 VO (EU) Nr. 492/2011 aufenthaltsberechtigte Unionsbürger ab.

Das SG hat die Klagen abgewiesen. Das LSG hat die Berufungen zurückgewiesen. Die Kläger seien von Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen. Insbesondere habe kein Aufenthaltsrecht nach Art 10 VO (EU) Nr. 492/2011 bestanden, weil die Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1) nicht den Anforderungen an eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin nach Art. 45 AEUV entsprochen habe. Sie sei nur "vergönungsweise" beschäftigt gewesen. Angesichts dessen könne dahinstehen, ob ihre Berufung auf Art 10 VO (EU) Nr. 492/2011 rechtsmissbräuchlich sei. Eine Beiladung des Sozialhilfeträgers sei entbehrlich gewesen, weil die Leistungen nach § 23 SGB XII ein aliud gegenüber den Leistungen nach dem SGB II darstellten.

Mit ihren Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung von Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011. Das LSG habe zu Unrecht die Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin zu 1) verneint.

### Entscheidungsgründe

Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden.

Entgegen der Auffassung des LSG können die Kläger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen das beklagte Jobcenter haben. Denn die Klägerin zu 1) ist aufgrund ihrer wenn auch nur geringfügigen Beschäftigung von November 2014 bis Februar 2015 als Arbeitnehmerin gemäß Art. 45 ff AEUV anzusehen, so dass sich eine Freizügigkeitsberechtigung der Kläger aus Art 10 VO (EU) Nr. 492/2011 ergeben könnte (vgl. zum früheren § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst c SGB II nur EuGH vom 06.10.2020 - C-181/19).

Die Berufung der Klägerin zu 1) hierauf könnte jedoch rechtsmissbräuchlich sein, was sich auf die von ihr abgeleiteten Ansprüche der anderen Kläger auswirken würde. Das LSG hat diese Frage ausdrücklich offengelassen und wird dies weiter aufzuklären haben.

## Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 -

Sollten die Kläger keine Ansprüche nach dem SGB II haben, ist entsprechend ihrem Begehren auf Leistungen nach dem SGB XII der Sozialhilfeträger beizuladen (vgl. zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG letztens BVerfG vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - BVerfGE 152, 68 ff; zum Verhältnis von SGB II und SGB XII letztens BSG vom 30.08.2017 - B 14 AS 31/16 R - BSGE 124, 81 = SozR 4-4200 § 7 Nr. 53, RdNr. 29 ff).

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

- [B 14 AS 42/19 R](#) -

### Umstritten sind Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer vom April bis Juli 2013

SG Bremen - S 22 AS 1393/13 -

LSG Niedersachsen-Bremen - [L 15 AS 256/16](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind verheiratet und Eltern der 2006 geborenen Klägerin zu 3). Sie sind bulgarische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1) war mit Unterbrechungen ab 2010 in Deutschland in Teilzeit beschäftigt, zuletzt von etwa Mitte Juli bis Mitte September 2012. Die Klägerin zu 3) wurde mit dem Schuljahr 2012/2013 eingeschult. Das beklagte Jobcenter bewilligte den Klägern zuletzt Leistungen für die Monate November 2012 bis März 2013. Den Weiterbewilligungsantrag lehnte es unter Berufung auf den Leistungsausschluss für nur zur Arbeitssuche aufenthaltsberechtigte EU-Ausländer ab.



## Terminbericht Nr. 4/21 - Sitzung vom 27.01.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Das SG hat den Klagen stattgegeben. Das LSG hat diese Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Die Kläger seien von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sich ein Aufenthaltsrecht nur aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 bestehe nicht, weil die Kläger zu 1) und 2) seit Einschulung der Klägerin zu 3) bis zum Ende der strittigen Zeit keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gewesen seien.</p> <p>Mit ihren Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung von Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011. Es sei unzutreffend, dass die Arbeitnehmereigenschaft gleichzeitig mit dem Schulbesuch vorliegen müsse. Im Übrigen sei der Kläger zu 1) von Mitte Juli bis Mitte September 2012 Arbeitnehmer gewesen.</p> <hr/> <p>Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen worden. Die Kläger haben für die strittige Zeit vom 01.04. bis 31.07.2013 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen das beklagte Jobcenter.</p> <p>Die Kläger waren in dieser Zeit nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sie sich auf eine Freizügigkeitsberechtigung aus Art 10 VO (EU) Nr. 492/2011 berufen können (vgl. BSG vom 03.12.2015 - B 4 AS 43/15 R - BSGE 120, 139 = SozR 4-4200 § 7 Nr. 46, RdNr. 29 ff). Der Kläger zu 1) war - entgegen der Ansicht des LSG - Arbeitnehmer im Sinne der Art 45 ff AEUV zu einer Zeit, als die Klägerin zu 3) eine Schule besuchte, und übte gemeinsam mit der Klägerin zu 2) die elterliche Sorge tatsächlich aus.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 -

- B 11 AL 5/20 R -

Die Beklagte nahm die Bewilligung von Arbeitsentgeltzuschüssen für Arbeitnehmer der Klägerin zurück und verlangte zeitgleich die Erstattung überzahlter Beträge → **Ergänzung 28.04.2021: Anfrage in der Zentrale hierzu läuft**

SG Mannheim - S 11 AL 862/19 -  
LSG Baden-Württemberg - [L 8 AL 3185/19](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die Beklagte nahm die Bewilligung von Arbeitsentgeltzuschüssen für Arbeitnehmer der Klägerin zurück und verlangte zeitgleich die Erstattung überzahlter Beträge (bindende Bescheide vom 19.08.2011). Mit Schreiben vom 14.12.2011 forderte sie den offenen Betrag in Höhe von 4.444,59 Euro und setzte Mahngebühren fest.

Im Oktober 2017/Januar 2018 forderte die Beklagte erneut den offenen Betrag zuzüglich der Mahngebühren. Die Klägerin machte geltend, die Forderungen seien wegen Verjährung erloschen (Schreiben vom 30.01.2018/02.03.2018). Die Beklagte widersprach dem (Schreiben vom 09.02.2018/16.08.2018). Einen Widerspruch der Klägerin gegen das Schreiben vom 09.02.2018 wies sie zurück. Das Schreiben vom 02.03.2018 wertete die Beklagte als Überprüfungsantrag und lehnte diesen ab.

Nach Verbindung der beiden Klageverfahren hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die geltend gemachten Forderungen wegen Verjährung erloschen seien. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festgestellt werde, dass die mit den Erstattungsbescheiden geltend gemachten Forderungen verjährt seien. Das Spannungsverhältnis zwischen § 50 Abs. 4 SGB X und § 52 Abs. 2 SGB X könne nur dergestalt aufgelöst werden, dass von einem Vorrang der Verjährungsregelung in § 50 Abs. 4 SGB X gegenüber derjenigen in § 52 Abs. 2 SGB X ausgegangen werde. Erst zusätzliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Anspruchs unterfielen der 30jährigen Verjährungsfrist. Die Mahnung vom 14.12.2011 sei kein Verwaltungsakt iS des § 52 Abs. 1 SGB X. Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 52 Abs. 2 SGB X und § 50 Abs. 4 SGB X.

### Entscheidungsgründe

Auf die Revision der Beklagten hat der Senat die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben, soweit das Schreiben vom 09.02.2018 und die angegriffenen Bescheide aufgehoben worden sind. Bei dem Schreiben vom 09.02.2018 handelt es

## Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 -

sich nicht um einen Verwaltungsakt; der Widerspruch hiergegen sowie der Überprüfungsantrag sind daher im Ergebnis zu Recht ohne Erfolg geblieben. Die Revision der Beklagten ist aber unbegründet, soweit die Vorinstanzen festgestellt haben, dass die mit den Erstattungsbescheiden geltend gemachten Forderungen verjährt sind. § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X verknüpft den Beginn der Verjährung bei Ansprüchen eines Sozialleistungsträgers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen mit einem den Erstattungsanspruch konkret festsetzenden schriftlichen Verwaltungsakt im Sinne des § 50 Abs. 3 SGB X und dessen Unanfechtbarkeit. Die vierjährige Verjährungsfrist bewirkte den Eintritt der Verjährung mit Beginn des Jahres 2016. Die Klägerin hat sich auf die Verjährung berufen, ohne dass dies rechtlich zu beanstanden wäre.

Aus § 52 SGB X, der nach § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X unberührt bleibt, ergibt sich keine abweichende Verjährungsfrist. Die 30jährige Verjährungsfrist findet Anwendung allein bei Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB X. § 52 Abs. 1 SGB X setzt eine bereits laufende Verjährungsfrist hinsichtlich des vom Sozialleistungsträger geltend gemachten Anspruchs aus einer anderen Rechtsgrundlage voraus, weil nur "gehemmt werden kann", was bereits zu laufen begonnen hatte. In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann erst ein weiterer Bescheid eine bereits laufende Verjährungsfrist des nach § 50 Abs. 3 SGB X festgesetzten Erstattungsanspruchs hemmen. Bei der vierjährigen Verjährungsfrist des § 50 Abs. 4 SGB X handelt es sich zudem um eine Sonderregelung zu Beginn und Lauf der Verjährung, welche die 30jährige Verjährungsfrist des § 52 Abs. 2 SGB X als speziellere Vorschrift verdrängt. Wenn der Gesetzgeber den Lauf einer 30jährigen Verjährungsfrist unmittelbar bereits mit dem Erlass eines Erstattungsbescheids hätte verbinden wollen, hätte er anstelle der in § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X festgelegten vierjährigen Verjährungsfrist auf eine entsprechende Anwendung des § 52 Abs. 2 SGB X verweisen können. Aus der Entstehungsgeschichte und späteren Gesetzesänderungen ergeben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Die Mahnung vom 14.12.2011 einschließlich des Mahngebührenbescheides führten nicht dazu, dass die vierjährige in eine 30jährige Verjährungsfrist übergegangen ist.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

## Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 -

- B 4 AS 59/20 R -

**Die Klägerin begehrt Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante.**

SG Neubrandenburg - S 12 AS 1916/10 -  
LSG Mecklenburg-Vorpommern - [L 14 AS 344/14](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die Klägerin begehrt Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante. Sie bezog seit dem Jahr 2005 mit kürzeren Unterbrechungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Vom 01.03.2010 bis 28.02.2011 übte sie bei einem Verband eine Tätigkeit als Betreuerin aus, die durch den Beklagten als Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante gefördert wurde, einer Förderung, die in dieser Form seit dem 01.04.2012 nicht mehr zur Verfügung steht. Einen Antrag der Klägerin auf Einstiegsgeld lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, dieses setze die Aufnahme einer (sozial-) versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt voraus; die aufgenommene Tätigkeit sei jedoch versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Das SG hat den Beklagten zur Neubeurteilung verurteilt. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es sich der Auffassung des Beklagten angeschlossen. Im Übrigen setze die Gewährung von Einstiegsgeld die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten oder allgemeinen Arbeitsmarkt voraus, die hier fehle. Auch dem Sinn und Zweck des Einstiegsgeldes, nämlich Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, könne durch die Förderung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit Einstiegsgeld nicht Rechnung getragen werden.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis 31.03.2012 gültigen Fassung. Trotz der Versicherungsfreiheit der Arbeitsgelegenheiten in der Arbeitslosenversicherung sei die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Dem Wortlaut von § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II sei auch nicht zu entnehmen, dass die Eingliederung unmittelbar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen müsse. Vielmehr könne die Förderung einer Beschäftigung auch erforderlich sein, um den Betroffenen im Sinne eines Zwischenschrittes in den allgemeinen Arbeitsmarkt mittelbar einzugliedern.

### Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Ablehnung von Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante ist rechtmäßig. Das SGB II unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitsgelegenheiten einerseits und Erwerbstätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits. Diese systematische Trennung würde unterlaufen,

## Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 -

wenn eine Arbeitsgelegenheit zugleich als Erwerbstätigkeit zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anzusehen wäre und zu einer (weiteren) Förderung führen könnte. Bei einer Arbeitsgelegenheit handelt es sich zudem um eine seitens des Beklagten "angebotene" Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II und nicht um eine durch aktive Bemühungen des Hilfebedürftigen zustande gekommene Beschäftigung. In dieser Konstellation könnte das Einstiegsgeld die ihm nach Sinn und Zweck zukommende Anreizfunktion nur eingeschränkt erfüllen. Die Anspruchsvoraussetzungen für das Einstiegsgeld müssen sich im Übrigen unmittelbar auf die konkret beabsichtigte Beschäftigung beziehen, was sich aus dem Gesetzeswortlaut ("bei Aufnahme") ergibt. Eine Förderung mit dem Einstiegsgeld als "Zwischenschritt" zur Eingliederung in nachfolgende Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kommt damit ebenfalls nicht in Betracht.

Auf die Frage, ob aufgrund der nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 b) SGB III bestehenden Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung schon keine "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" vorliegt, wie es § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II aF verlangt, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

- B 4 AS 60/20 R-

**Der Beklagte hat den Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Tätigkeitsort aus dem Vermittlungsbudget abgelehnt, weil die aufgenommene Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sei.**

SG Neubrandenburg - S 12 AS 1917/10 -  
LSG Mecklenburg-Vorpommern - [L14 AS 655/16](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

## Terminbericht Nr. 7/21 - Sitzung vom 04.03.2021 -

<b>Sachverhalt</b>	<p>In diesem Verfahren hat der Beklagte den Antrag der Klägerin des Verfahrens B 4 AS 59/20 R auf Übernahme der Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Tätigkeitsort aus dem Vermittlungsbudget abgelehnt, weil die aufgenommene Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sei. Das SG hat auch in diesem Verfahren den Beklagten zur Neubescheidung verurteilt. Das LSG hat dieses Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, im Wesentlichen gestützt auf die im Parallelverfahren genannten Gründe.</p> <p>Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III, jeweils in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung.</p>
<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Die Revision der Klägerin hatte in dieser Sache ebenfalls keinen Erfolg, denn auch die Ablehnung der Übernahme von Fahrkosten für die Aufnahme der Arbeitsgelegenheit ist rechtmäßig. § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III aF als Anspruchsgrundlage ordnet ausdrücklich an, dass Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für die Anbahnung oder Aufnahme einer "versicherungspflichtigen" nicht jedoch einer "sozialversicherungspflichtigen" Beschäftigung erbracht werden können. Damit wird auf die Regelungen zur Versicherungspflicht in den §§ 24 ff. SGB III Bezug genommen, was sich zudem aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt. Vorliegend ist die aufgenommene Beschäftigung als Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 b) SGB III (in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung) in der Arbeitslosenversicherung indes versicherungsfrei gewesen. Offenbleiben kann deshalb, ob die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, wie das LSG meint, auch die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem sogenannten ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt voraussetzt.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

- B 4 AS 66/20 R -

**Der Ersatzanspruch des Jobcenters nach § 34a SGB II erfordert eine wesentliche Mitverursachung durch den Ersatzpflichtigen. Dies setzt u.a. voraus, dass das Verhalten des Ersatzpflichtigen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge dazu geeignet war, die Leistungserbringung herbeizuführen.**

SG Aurich - S 55 AS 722/15 -  
LSG Niedersachsen-Bremen - [L 13 AS 18/20](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Der 1949 geborene Kläger wurde zum Betreuer eines späteren Leistungsbeziehers bestellt. Sein Aufgabenkreis umfasste u.a. die Vermögenssorge. Der Betreute beantragte zusammen mit dem Kläger gegenüber dem Beklagten die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Einkommen oder Vermögen, insbesondere der Bezug von Alg I, wurden verneint, indessen angegeben, dass der Betreute vor Antragstellung zwei Jahre als Auszubildender sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Tatsächlich wurde bei der BA Alg I beantragt und auch gezahlt. Ob der Kläger bei dieser Antragstellung ebenfalls mitgewirkt hatte oder hiervon wusste, konnte nicht geklärt werden.

Der Beklagte bewilligte dem Betreuten Alg II, ohne Einkommen zu berücksichtigen. Nachdem der Kläger den Beklagten später darüber informiert hatte, dass auch Alg I an den Betreuten gezahlt worden war, hob der Beklagte gegenüber dem Betreuten die Leistungsbescheide teilweise auf und machte Erstattungsansprüche in Höhe von 3.824,81 Euro geltend. Da Rückzahlungen durch den Betreuten nicht erfolgten, machte der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Ersatzanspruch in Höhe des Erstattungsbetrages geltend, weil dieser die Überzahlung herbeigeführt habe. Dessen Klage blieb ohne Erfolg. Im Berufungsverfahren hat das LSG das Urteil des SG und den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Zwar habe der Kläger grob fahrlässig gehandelt, indem er die Kontoauszüge des S nicht zeitnah gesichtet und den Bezug von weiterem Einkommen dem Beklagten mitgeteilt habe. Ein Ersatzanspruch des Beklagten scheitere aber am fehlenden Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Klägers und dem Erhalt von rechtswidrigen SGB II-Leistungen. Wegen seiner bei Antragstellung mitgeteilten früheren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hätte der Betreute vom Beklagten aufgefordert werden müssen, den erforderlichen Antrag auf Alg I zu stellen. Der Verursachungsbeitrag des Klägers trete hinter den Verursachungsbeiträgen des Betreuten (falsche Angaben) und des Beklagten (fehlerhafte Sachbearbeitung) zurück.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 34a SGB II.

## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg. Es besteht kein Ersatzanspruch des Beklagten gegenüber dem Kläger. Als quasi-deliktsischer Anspruch setzt der Ersatzanspruch nach § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II voraus, dass ein Verhalten der in Anspruch genommenen Person im Sinne der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung ursächlich für eine rechtswidrige Leistungserbringung gewesen ist. Hier ist weder ein aktives Tun (Mitwirkung bei der Antragstellung) noch ein Unterlassen (unterlassene Sichtung der Kontoauszüge und Information des Beklagten) des Klägers als wesentlich ursächlich für die rechtswidrige Leistungserbringung gewesen. Überragende Bedeutung hatte bei wertender Betrachtung das Verhalten des Beklagten. Wie vom LSG zu Recht angenommen, hätte dieser bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Leistungsantrags die Angabe einer zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung, die auf einen Anspruch auf Alg I hindeutete, wegen § 12a Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 5 Abs. 3 SGB II zum Anlass nehmen müssen, den Sachverhalt vor der endgültigen Bewilligung von Alg II weiter zu prüfen. Die rechtswidrige Leistungsbewilligung wäre dadurch vermieden worden. Dieses Fehlverhalten einer als fachkundig anzusehenden, zur Beratung (gemäß § 14 SGB I) und Ausführung von Sozialleistungen (gemäß § 17 SGB I) verpflichteten Behörde übertragt ein mögliches Fehlverhalten des Klägers als ehrenamtlicher Betreuer.
<b>Auswirkungen</b>	Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>  Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>  Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

- B 4 AS 88/20 R -

### **Anschaffung eines iPads zwecks Teilnahme an einer iPad-Klasse als unabweisbarer laufender besonderer Bedarf**

SG Hannover

- S 48 AS 1478/17 -

LSG Niedersachsen-Bremen

- [L 7 AS 505/19](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)



## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die Klägerin, die unter anderem im Dezember 2016 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezog, besuchte im Schuljahr 2016/2017 die 5. Klasse einer niedersächsischen Oberschule, deren Unterrichtskonzept den Einsatz eines Tablet-Computers vorsieht. Im Dezember 2016 kaufte die Klägerin das von ihrer Schule vorgegebene Tablet für 380 Euro. Im Februar 2017 beantragte die Klägerin die Erstattung der Kosten für das Tablet, was der Beklagte ablehnte.</p> <p>Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat das SG den Beklagten antragsgemäß verurteilt, der Klägerin 380 Euro als Härtefallmehrbedarf zu gewähren. Auf die vom SG zugelassene Berufung hat das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen eines Härtefallmehrbedarfs (§ 21 Abs. 6 SGB II) seien nicht erfüllt. Auch die Voraussetzungen des § 73 SGB XII lägen nicht vor. Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin.</p> <hr/>
<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Der Senat hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Kosten für das Tablet wurden zu Recht nicht als Mehrbedarf berücksichtigt. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung für einen Härtefallmehrbedarf liegen nicht vor. Bei den Kosten für den Kauf des Tablets handelt es sich jedenfalls nicht um einen laufenden Bedarf. Der Bedarf ist vielmehr nur einmalig im Zeitpunkt des Kaufs des Tablets entstanden. Die von der Klägerin postulierte analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II kommt nicht in Betracht.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

- B 4 AS 34/20 R -

**Unterliegt ein Unionsbürger dem Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II a.F., weil kein anderes Aufenthalts- bzw. Freizügigkeitsrecht nach FreizügG/EU 2004 oder AufenthG 2004 in Betracht kommt, besteht auch bei einem über sechs Monate hinaus andauernden Aufenthalt im Inland kein Sozialhilfeanspruch nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII im Wege der Ermessensreduzierung auf Null, wenn keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich sind, die die Anwendung der Ausnahmevorschrift rechtfertigen würde (entgegen BSG vom 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R -).**

SG Bremen - S 37 AS 370/14 -  
LSG Niedersachsen-Bremen - [L 15 AS 180/17](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die Kläger sind rumänische Staatsangehörige und wohnten im Zeitraum vom 23.12.2013 bis 15.04.2014, für den sie Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII begehren, gemeinsam in Bremerhaven. Die 1987 geborene Klägerin zu 1 sowie der 1975 geborene Kläger zu 2 leben seit September/Okttober 2009 im Bundesgebiet und sind Eltern der 2007 und 2013 geborenen Klägerinnen zu 3 und 4. Die Klägerin zu 1 arbeitete vom 07.09. bis 07.10.2010 als Küchenhelferin. Der Kläger zu 2 hatte von Mai 2011 bis Dezember 2013 ein Gewerbe als Gerüstbauhelfer angemeldet. Für den Zeitraum von März bis November 2013 stellte er der Firma T GmbH für diverse Gerüstbauarbeiten jeweils 952 Euro monatlich in Rechnung. Eine Tätigkeit aufgrund eines zum 01.03.2014 mit derselben Firma geschlossenen Arbeitsvertrags als Gerüstbauhelfer wurde wegen Insolvenz des Arbeitgebers nicht aufgenommen.

Der Beklagte lehnte den Antrag auf SGB II-Leistungen ab. Nach Beiladung der zuständigen Sozialhilfeträgerin hat das SG die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, weil die Kläger nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Sie erfüllten weder die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU noch nach dem begrenzt subsidiär anwendbaren AufenthG, sodass sie sich im streitigen Zeitraum allein zum Zwecke der Arbeitsuche im Bundesgebiet aufgehalten hätten. Es komme auch kein nachwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU in Betracht. Sofern man in der Tätigkeit des Klägers zu 2 als Gerüstbauer eine abhängige Beschäftigung sehe, stünde einem Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU entgegen, dass ihm für diese Tätigkeit keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt worden sei. Den Klägern stehe auch kein Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII gegen die Beigeladene zu. Der zu § 23 SGB XII a.F. ergangenen Rechtsprechung des BSG schließe man sich nicht an.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügen die Kläger sinngemäß die Verletzung von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der bis zum 28.12.2016 geltenden Fassung. Der Kläger zu 2 sei in dem Zeitraum März bis November 2013 selbständig

## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>tätig gewesen. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine selbständige Tätigkeit nur dann ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU vermitteln könne, wenn sie mehr als ein Jahr ausgeübt werde. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU sei auch auf Selbständige anwendbar.</p> <hr/> <p>Auf die Revisionen der Kläger sind die Urteile des LSG und des SG geändert worden. Hinsichtlich des Hauptantrags - Aufhebung der Bescheide des beklagten Jobcenters sowie dessen Verurteilung zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB II - sind die Revisionen zurückgewiesen worden; jedoch ist die beigeladene Stadt als Sozialhilfeträger verurteilt worden, den Klägern in dem Zeitraum vom 23.12.2013 bis 15.04.2014 Leistungen nach dem SGB XII zu erbringen.</p> <p>Die Kläger zu 1 und 2 sind vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfasst. Insbesondere konnte sich der Kläger zu 2 weder auf eine Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger noch auf eine entsprechende nachwirkende Freizügigkeitsberechtigung berufen. Eine solche konnte sich nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen, wie von diesen angenommen, von vornherein nur aus dem Erhalt einer Arbeitnehmereigenschaft ergeben. Mangels Arbeitsgenehmigung-EU während seiner Tätigkeit als Gerüstbauer war der Kläger zu 2 jedoch von einer Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 13 FreizügG/EU, der auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen zu dem EU-Beitrittsvertrag von Rumänien in Übereinstimmung mit EU-Recht erlassen worden ist (vgl. EuGH vom 28.2.2018 - C - 618/16 - Rechtssache Prefeta).</p> <p>Als anderer leistungsverpflichteter Träger ist jedoch der beigeladene Sozialhilfeträger zu verurteilen gewesen, den Klägern Leistungen nach dem SGB XII in der Fassung vor der Neuregelung durch das Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl I 3155) zu erbringen. Zwar sind sie nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von einem Rechtsanspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen, nicht aber von Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII. Mit der Verfestigung ihres Aufenthalts einher geht eine Ermessensreduzierung der Beigeladenen auf Null, so dass den Klägern Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher Höhe zu erbringen sind. Insofern hält der Senat an der Rechtsprechung des BSG für die Grundsicherung für Arbeitsuchende fest (vgl. BSG vom 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R; BSG vom 20.01.2016 - B 14 AS 35/15 R; BSG vom 13.07.2017 - B 4 AS 17/16 R - SozR 4-4200 § 7 Nr. 54; BSG vom 21.03. 2019 - B 14 AS 31/18 R).</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 18/21 - Sitzung vom 12.05.2021 -

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

## Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 -

- B 14 AS 19/20 R-

**Im Streit sind höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen nachträglich geltend gemachter Gebühren für die Nutzung einer Aufnahmeeinrichtung.**

SG Duisburg

- S 35 AS 4609/17 -

LSG Nordrhein-Westfalen

- [L 7 AS 922/18](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die Kläger erhielten bis Ende Februar 2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und waren in einer Aufnahmeeinrichtung, die im Zuständigkeitsbereich des beklagten Jobcenters gelegen ist, untergebracht. Nach Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft bezogen die Kläger ab März 2016 Leistungen nach dem SGB II und blieben zunächst in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Im August 2016 zogen sie in den Zuständigkeitsbereich des beigeladenen Jobcenters um. Die im April 2017 geltend gemachten Gebühren für die Nutzung der Aufnahmeeinrichtung von März bis Juli 2016 wurden im Mai 2017 fällig. Der Beklagte und der Beigeladene lehnten die Übernahme der Kosten jeweils unter Hinweis auf ihre örtliche Unzuständigkeit ab.

Während das SG die Klagen abgewiesen hat, hat das LSG den Beklagten verurteilt, Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu bewilligen. Die Gebühren seien als Bedarfe den Monaten zuzuordnen, in denen die Kläger in der Aufnahmeeinrichtung gewohnt hätten, die Bedarfe also entstanden seien. Daher sei der Beklagte zuständig. Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II. Der zu deckende Bedarf bestehe in den zu leistenden Geldbeträgen, die dem Monat der Fälligkeit zuzuordnen seien.

### Entscheidungsgründe

Auf die Revision des beklagten Jobcenters ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden. Der Beklagte ist den Klägern nicht zur Zahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung verpflichtet; leistungs verpflichtet dem Grunde nach ist vielmehr das beigeladene Jobcenter. Ob den Klägern für Mai 2017 höhere Leistungen zustehen, konnte der Senat wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen des LSG aber nicht abschließend entscheiden.

Die wegen der Nutzung der Aufnahmeeinrichtung als Unterkunft in den Monaten März bis Juli 2016 entstandenen, aber erst im Mai 2017 fälligen Gebührenforderungen waren nicht für März bis Juli 2016 beim Alg II zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist für den Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem sogenannten Monatsprinzip maßgeblich,

## Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 -

inwieweit die in einem Monat fälligen unterkunftsbedingten Zahlungsverpflichtungen mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen gedeckt werden können. Unbeachtlich ist hingegen, für welchen Zeitraum die bedarfsbegründende Aufwendung bestimmt ist. Die Gebühren für die Wohnnutzung der Aufnahmeeinrichtung können also unter weiteren Voraussetzungen im Mai 2017 über zuschussweise Leistungen für Unterkunft und Heizung zu decken sein. Den insoweit allein gegen den im Mai 2017 dem Grunde nach leistungsverpflichteten Beigeladenen gerichteten Anspruch hat der Senat von Amts wegen zu prüfen. Eine abschließende Entscheidung war ihm jedoch wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen ua zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht möglich, was zur Zurückverweisung der Sache an das LSG geführt hat.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.**

- B 14 AS 39/20 R -

**Im Streit sind höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen eines sog "Garagenzuschlags".**

SG Freiburg

- S 14 AS 4184/18 -

LSG Baden-Württemberg

- [L 1 AS 2007/19](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

## Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 -

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die Kläger bewohnen eine Mietwohnung mit Tiefgaragenstellplatz, für den monatlich 25,56 Euro als sog "Garagenzuschlag" zu zahlen sind. Der Mietvertrag über den Stellplatz wurde nicht separat geschlossen, der Mietvertrag sieht keine Möglichkeit der Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz vor. Das beklagte Jobcenter bewilligte ungekürzte Leistungen für Unterkunft und Heizung mit Ausnahme der Miete für den Stellplatz.</p> <p>Das SG hat den auf die Übernahme der vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gerichteten Klagen stattgegeben. Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Aufwendungen für den Stellplatz seien als Bedarf für die Unterkunft anzuerkennen, weil sie von der Miete für den Wohnraum nicht abtrennbar und die tatsächlichen Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der Stellplatzkosten angemessen seien. Aus dem allgemeinen Nachranggrundsatz folge keine Obliegenheit, angemessene Unterkunfts-kosten zu senken.</p> <p>Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und von § 2 Abs. 1 SGB II; die Kläger seien wegen des Nachrangprinzips und ihrer Selbsthilfeobliegenheit zur Senkung der Unterkunfts-kosten durch Untervermietet verpflichtet.</p>
<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Die Revision des beklagten Jobcenters ist zurückgewiesen worden. Den Klägern stehen höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung des sog "Garagenzuschlags" zu.</p> <p>Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung nur dann anzuerkennen, wenn - wie hier - Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses sind, eine Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz nicht möglich und die Gesamtmiete angemessen ist. In diesem Fall besteht eine Obliegenheit zur Kostensenkung, zum Beispiel durch Untervermietung des Stellplatzes, nicht. Weder auf § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, der die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze voraussetzt, noch auf den allgemeinen Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann eine solche Obliegenheit gestützt werden. Bei Letzterem handelt es sich nicht um einen eigenständigen Ausschlussstatbestand, sondern um eine Grundsatznorm, die durch die speziellen Regelungen des SGB II ausgestaltet wird und der regelmäßig nur im Zusammenhang mit diesen Vorschriften Bedeutung zukommt. Das ausdifferenzierte Normprogramm des § 22 SGB II trägt dem Nachranggrundsatz bereits Rechnung.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 -

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.**

- B 14 AS 57/19 R -

**In Fällen unangemessener Heizkosten, die durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht wurden, bedarf es keiner vorherigen Kostensenkungsaufforderung, um einen Anspruch auf Übernahme einer Heizkostennachzahlung im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung auszuschließen.**

SG Neubrandenburg - S 14 AS 1633/11 -

LSG Mecklenburg-Vorpommern - [L 14 AS 524/13](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Im Streit sind Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen einer Nachzahlung für Heizkosten.

Die 2005, 2006 und 2008 geborenen Klägerinnen lebten mit ihrer im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden Mutter in einer Mietwohnung. Die Familie zog im Januar 2011 in eine kleinere Mietwohnung um; im April 2011 machte der frühere Vermieter eine Heizkostennachforderung von 690,35 Euro geltend, fällig im Mai 2011. Der Beklagte lehnte die Übernahme der Heizkostennachforderung ab, soweit sie 148,58 Euro übersteige.

Während das SG den Beklagten verurteilt hat, die gesamte Heizkostennachforderung zu übernehmen, hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Die Heizkostennachforderung sei nicht anteilig bedarfserhöhend zu berücksichtigen, denn die Heizkosten seien unangemessen hoch. Sie überstiegen den Maximalwert des bundesweiten Heizspiegels und beruhten auf einem offensichtlich grob unwirtschaftlichen Heizverhalten.

Mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen rügen die Klägerinnen eine Verletzung des § 22 Abs. 1 SGB II. Auch unangemessene Heizkosten seien so lange als Bedarf zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder zumutbar sei, die Kosten zu senken. Eine Kostensenkungsaufforderung sei auch bei unwirtschaftlichem Heizverhalten nicht verzichtbar.



## Terminbericht Nr. 20/21 - Sitzung vom 19.05.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Auf die Revisionen der Klägerinnen war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Für Mai 2011 ist für die Klägerinnen die Heizkostennachforderung kopfteilig als Bedarf anzuerkennen.</p> <p>Voraussetzung für die Übernahme einer Nachforderung ist grundsätzlich, dass sich der geltend gemachte Bedarf auf die aktuell bewohnte Wohnung bezieht. Davon sind unter weiteren Voraussetzungen Ausnahmen anerkannt, wenn ein durchgehender SGB II-Leistungsbezug vorliegt. Nichts anderes gilt, wenn wegen vorrangig zu beantragendem Kinderwohngeld eine Unterbrechung des Leistungsbezugs eintritt.</p> <p>Die den Grenzwert des "Bundesweiten Heizspiegels" übersteigende Nachforderung ist als Bedarf der Klägerinnen anzuerkennen. Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Ablehnung der Übernahme unangemessener Unterkunfts- oder Heizkosten grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren voraus, das den Leistungsberechtigten in die Lage versetzt, seiner vom Gesetz vorgesehenen Kostensenkungsobliegenheit nachzukommen. Die mit einer Kostensenkungsaufforderung verbundene Warn- und Aufklärungsfunktion ist auch in Bezug auf Heizkosten, welche die Grenzwerte des "Bundesweiten Heizspiegels" überschreiten und ein unwirtschaftliches Heizverhalten indizieren, nicht entbehrlich.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><b>Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.</b></p>

## Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 -

- B 4 AS 76/20 R -

### Verpflichtung aus dem Mietvertrag eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen

SG Kassel  
Hessisches LSG

- S 7 AS 633/15 -  
- L 6 AS 581/18 -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

#### Sachverhalt

Der Kläger mietete aus Anlass seines Umzuges in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten eine Wohnung an. In dem Mietvertrag verpflichtete er sich unter anderem, vor dem Einzug und anschließend jedes Jahr eine Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen. Für seine bereits zuvor bestehende Privathaftpflichtversicherung zahlte der Kläger einen monatlichen Betrag von 4,10 Euro. Der Beklagte berücksichtigte diesen Betrag nicht als Kosten der Unterkunft und Heizung. SG und LSG haben den Beklagten verurteilt, dem Kläger für den streitigen Zeitraum (September 2015 bis Februar 2016) monatlich weitere Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 4,10 Euro zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Beklagten. Er ist der Ansicht, dass der Bestand einer privaten Haftpflichtversicherung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht erforderlich sei. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen könnten zwar von - hier nicht vorliegendem - Einkommen abgesetzt werden, aber nicht als Unterkuftsbedarf berücksichtigt werden.

#### Entscheidungsgründe

Der Senat hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Unter den Begriff des Unterkuftsbedarfs lassen sich auch solche Zahlungsverpflichtungen fassen, die ein Mieter aufgrund mietvertraglicher Vereinbarung gegenüber Dritten einzugehen hat, soweit ein hinreichender sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung vorhanden ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Bei der Verpflichtung des Klägers gegenüber seinem Vermieter zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung besteht ein solcher Bezug, soweit damit Schäden an der Mietsache versichert werden, für deren Ersatz der Kläger gegenüber seinem Vermieter verpflichtet ist. Der Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für die Privathaftpflichtversicherung steht nicht entgegen, dass diese nicht nur vom Kläger an der Mietsache verursachte Schäden umfasst, sondern darüber hinausgeht. Denn das LSG hat insoweit festgestellt, dass dem Kläger eine Reduzierung der Kostenbelastung nicht möglich gewesen ist. Insbesondere war der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung nicht möglich, die nur Schäden an der Mietsache als versichertes Risiko erfasst.

## Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 -

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.**

- B 4 AS 78/20 R -

### Gewährung der Versicherungspauschale für jeden Monat der Nachzahlung des Kindergeldes

SG Freiburg

- S 14 AS 4184/18 -

LSG Baden-Württemberg

- [L 1 AS 2007/19](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die alleinstehende Klägerin bezog unter anderem im Monat September 2016 Grundsicherungsleistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen. Am 15.09.2016 überwies die Familienkasse Kindergeld in Höhe von zweimal 190 Euro für die Monate August und September 2016. Der Beklagte hob mit bindendem Bescheid seine Bewilligungsentscheidung für den Monat September 2016 in Höhe von 350,00 Euro (380 Euro Einkommen vermindert um 30 Euro Versicherungspauschale) auf und machte in dieser Höhe einen Erstattungsanspruch gegenüber der Klägerin geltend. Im Dezember 2016 beantragte die Klägerin nach § 44 SGB X die Überprüfung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides, unter anderem mit der Begründung, die Versicherungspauschale sei zweifach einkommensmindernd zu berücksichtigen. Der Beklagte lehnte eine Rücknahme ab.

Klage und Berufung der Klägerin, die eine Rücknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides ausdrücklich nur insoweit begehrt hat, als eine Erstattung von mehr als 320 Euro verlangt wird, sind erfolglos geblieben. Mit ihrer vom LSG

## Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	zugelassenen Revision macht die Klägerin weiterhin geltend, wegen der Nachzahlung des Kindergeldes im September 2016 für zwei Monate sei auch der Pauschbetrag von 30 Euro zweimal in Abzug zu bringen. <hr/> Der Termin wurde aufgehoben. Die Sache hat sich vor dem Termin nach einem rechtlichen Hinweis des Senats auf § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II durch angenommenes Anerkenntnis erledigt.
<b>Auswirkungen</b>	Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>  Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>  Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>- B 4 AS 70/20 R -</p> <p><b>Anders als bei der Ermittlung des Beschwerdewertes nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG können im Rahmen des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG die Bezugszeiträume verschiedener materiell-rechtlicher Ansprüche nicht addiert werden.</b></p> <p>SG Neubrandenburg - S 14 AS 1633/11 - LSG Mecklenburg-Vorpommern - <a href="#">L 14 AS 524/13</a> -</p> <p style="text-align: right;"><a href="#">&gt;&gt; zurück zum Inhaltsverzeichnis &lt;&lt;</a></p>	
<b>Sachverhalt</b>	Das beklagte Jobcenter bewilligte dem Kläger mit drei bestandskräftigen Bescheiden Alg II für verschiedene Zeiträume (Januar bis Februar 2013; März bis August 2013; März bis August 2014). Regelbedarfe erbrachte er in voller Höhe; Kosten der Unterkunft (KdU) übernahm er nur in aus seiner Sicht angemessener Höhe von 426,60 Euro, nicht jedoch die tatsächlichen KdU.

## Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 -

Auf den Antrag des Klägers zur Überprüfung dieser Bescheide bewilligte der Beklagte höhere KdU (433,24 Euro für Januar bis August 2013; 417,16 Euro für März bis August 2014). Das SG hat die Beklagte verurteilt, weitere KdU in Höhe von 28,80 Euro monatlich zu zahlen und die Klage im Übrigen abgewiesen. In seiner Rechtsmittelbelehrung ist das SG davon ausgegangen, dass die Berufung zulässig sei.

Das LSG hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes in Höhe von 750 Euro werde nicht erreicht. Die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG lägen nicht vor. Der Rechtsstreit betreffe drei Bewilligungszeiträume, die je für sich genommen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten würden. Unerheblich sei, dass sich der Überprüfungsantrag sowie die hierzu ergangenen Bescheide auf alle drei Zeiträume bezögen. Dem Leistungsanspruch nach dem SGB II liege kein einheitliches Stammrecht zugrunde. Der Grundsatz, dass die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II für jeden Bewilligungsabschnitt erneut und unabhängig von früheren Bewilligungsabschnitten zu prüfen seien, gelte auch im Überprüfungsverfahren.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG. Gegenstand des Verfahrens sei ein einheitlicher Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid, der einen Zeitraum von 14 Monaten umfasse. Das Berufungsgericht verkenne das mögliche Prozessziel. Die Gestaltung des Streitgegenstandes erfolge durch die Beteiligten, die mittels der Klagebegründung oder dem Klageantrag die Beschränkung vornehmen oder sich auf eine weitergehende Antragstellung einlassen würden. Zudem sei das "Stammrecht" nach dem SGB II nicht auf zwölf oder weniger Monate beschränkt, weil die Leistungen nachträglich oder rückwirkend für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden könnten. Der Rechtsschutz im Überprüfungsverfahren trete nicht in jeder Hinsicht hinter dem Primärrechtsschutz zurück.

### Entscheidungsgründe

Der Senat hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Das LSG hat seine Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG in Höhe von 750 Euro wird nicht erreicht, weil der Kläger mit seinem Antrag vor dem SG nur in Höhe der nicht übernommenen tatsächlichen Unterkunftskosten mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 639,44 Euro unterlag. Die Rückausnahme des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, wonach eine Berufung auch bei einem Beschwerdewert unterhalb von 750 Euro zulässig ist, greift nicht ein. Die Berufung betrifft keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr. Die zur Überprüfung gestellten Bescheide vom 26.7.2012, 1.2.2013 und 17.2.2014 betreffen Alg II, das nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II aF für jeweils sechs Monate bewilligt worden ist. Im Streit sind daher höhere KdU für drei Bewilligungszeiträume. Der Umstand, dass die Beklagte über die Überprüfungsanträge des Klägers nicht durch getrennte Bescheide entschieden, sondern das Ergebnis der Überprüfungen in einen Bescheid aufgenommen hat, steht dem nicht entgegen.

## Terminbericht Nr. 26/21 - Sitzung vom 30.06.2021 -

	<p>Anders als bei der Ermittlung des Beschwerdewertes nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG können im Rahmen des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG die Bezugszeiträume verschiedener materiell-rechtlicher Ansprüche nicht addiert werden. Zwar gilt der Grundsatz der gesonderten Prüfung der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels für jeden Anspruch im Rahmen des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht uneingeschränkt. Besteht nach der materiell-rechtlichen Gestaltung der Rechtslage ein Zusammenhang zwischen den in Streit stehenden wiederkehrenden Leistungen derart, dass sie im Wesentlichen auf demselben Rechtsverhältnis (Stammrecht) beruhen bzw. denselben Entstehungsgrund haben, macht es hinsichtlich der auf die Bezugsdauer abstellenden Beschwer keinen Unterschied, ob die Leistungen durch einen oder mehrere prozessuale Ansprüche geltend gemacht werden müssen oder ob die streitigen durch unstrittige Bezugszeiten unterbrochen sind. Eine derartige Ausgangslage liegt jedoch weder bei einer auf SGB II-Leistungen gerichteten Klage für mehrere Bewilligungszeiträume im Ausgangsverfahren noch im Überprüfungsverfahren vor.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

- B 14 AS 29/20 R -

### Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 26 EStG für steuerbefreite Einnahmen als Trainer bei einem Sportverein

SG Kassel  
Hessisches LSG

- S 4 AS 658/16 -  
- [L 6 AS 292/18](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

#### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Alg II unter Absetzung des erhöhten Grundfreibetrags für steuerbefreite Einnahmen vom Erwerbseinkommen des Klägers.

Der Kläger ist Sportlehrer und bezieht laufend Alg II. Er stand seit 2011 bei einem Fitnessstudio und seit 2013 bei einem Sportverein als Trainer bzw. Übungsleiter von Sportkursen unter Vertrag. Im allein noch streitbefangenen Monat April 2016 erzielte er nur aus der Tätigkeit für den Verein ein Erwerbseinkommen. Der Einkommensberechnung legte das beklagte Jobcenter u.a. den Grundfreibetrag von 100 Euro als Absetzbetrag zugrunde. Während die Klage beim SG ohne Erfolg geblieben ist, hat das LSG den Beklagten verurteilt, dem Kläger höhere Leistungen unter Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags von 200 Euro nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 26 EStG für steuerbefreite Einnahmen zu zahlen. Die für den Verein ausgeübte Tätigkeit habe der Kläger nach Maßgabe des Steuerrechts nur nebenberuflich ausgeübt. Die Privilegierung des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II erfasse nicht nur eine im Wesentlichen gegen Aufwandsentschädigung ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision macht der Beklagte eine Verletzung des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II geltend. Sinn und Zweck des erhöhten Grundfreibetrags sei eine Förderung des freiwilligen Engagements leistungsberechtigter Personen. Die Vorschrift sei daher einschränkend so auszulegen, dass es eines ehrenamtlichen Gepräges der Tätigkeit bedürfe. Dies gelte jedenfalls dann, wenn wie hier die Tätigkeit auf Dauer angelegt sei, der Einkommenserzielung diene und sich nach der Verkehrsanschauung als Hauptberuf darstelle.

#### Entscheidungsgründe

Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden. Ob dem Kläger für April 2016 höheres Alg II unter Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags vom Einkommen zusteht, konnte der Senat wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden.

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

Voraussetzung für die Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags vom Einkommen nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II ist, dass der Kläger mindestens aus einer Tätigkeit Einnahmen erzielt, die nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei ist. Dies setzt eine nebenberufliche Tätigkeit unter anderem als Übungsleiter im Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung sowie die Ausübung dieser Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger Zwecke voraus.

Für die Beurteilung der Nebenberuflichkeit ist nach Maßgabe der steuerrechtlichen Rechtsprechung Voraussetzung, dass der zeitliche Umfang der Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbar in Vollzeit Erwerbstätigen umfasst. Maßgeblich ist insoweit regelmäßig der steuerrechtliche Veranlagungszeitraum. Bei Ausübung mehrerer gleichartiger Tätigkeiten, wovon bei den Tätigkeiten des Klägers als Trainer im Fitnessstudio und als Übungsleiter für den Verein auszugehen ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf beide Tätigkeiten abzustellen. Anlass für eine grundsicherungsrechtliche Modifizierung dieses Zeitraums besteht jedenfalls im vorliegenden Verfahren nicht. Allerdings fehlt es an tatsächlichen Feststellungen des LSG zu den geleisteten Stunden im Veranlagungszeitraum sowohl für das Fitnessstudio als auch für den Verein.

Soweit § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zudem voraussetzt, dass auch die ausgeübte Tätigkeit selbst der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient, gilt im Anwendungsbereich des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II nichts anderes. Denn auch dieser Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, freiwillige ("selbstlose") Tätigkeiten durch höhere Absetzbeträge zu privilegieren. Anders als der Beklagte meint, werden davon nicht nur ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten erfasst, wie Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Normen belegen. Wird aber die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer Einrichtung ausgeübt, die wegen Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient, soweit - wie hier - keine konkreten Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung vorliegen.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein



## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

- B 14 AS 31/20 R -

### Im Streit stehen höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung

SG Gotha  
Thüringer LSG

- S 46 AS 1173/14 -  
- [L 4 AS 1246/16](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

#### Sachverhalt

Die Kläger bewohnen eine etwa 78 qm große Wohnung in Erfurt und beziehen jedenfalls seit Mitte 2010 Alg II. Im Haushalt der Kläger lebte ab Oktober 2008 ein wesentlich behindertes Kind, für das die Klägerin ab Oktober 2010 die Erlaubnis zur Aufnahme als Pflegekind erhielt. Diese wurde im Juni 2012 widerrufen; seitdem lebt das Kind in einer stationären Einrichtung. Ab Juli 2013 hielt es sich im Rahmen des Umgangsrechts, das aus der sozial-familiären Beziehung folgt (§ 1685 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), in Absprache mit dem Jugendamt regelmäßig an den Wochenenden bei den Klägern auf.

Im August 2012 hörte das beklagte Jobcenter zur Unangemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft auf der Grundlage seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie und die beabsichtigte Absenkung der zu berücksichtigenden Aufwendungen ab März 2013 an. Ab diesem Monat wurden als Bedarf nur noch die abgesenkten Aufwendungen anerkannt und im weiteren Verlauf während des Gerichtsverfahrens höhere Werte nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10% für einen Zwei-Personen-Haushalt zugrunde gelegt, wenn auch nicht die tatsächlichen Kosten.

Die Klagen, gerichtet auf höhere Leistungen für die Unterkunft und Heizung u.a. wegen des zur Ausübung des Umgangsrechts erhöhten Wohnraumbedarfs, sind beim SG - über das dort abgegebene Teilanerkennnis für die Monate Januar bis März 2014 hinaus - ohne Erfolg geblieben; das LSG hat den Beklagten - nach einem weiteren Teilanerkennnis für April und Mai 2014 - unter Zurückweisung der Berufungen im Übrigen zu höheren Leistungen verurteilt. Ausgehend von abstrakt angemessenen 60 qm für die nur aus den Klägern bestehende Bedarfsgemeinschaft seien wegen des mit dem Kind ausgeübten Umgangsrechts konkret angemessen höhere Aufwendungen für einen Drei-Personen-Haushalt, wenn auch nicht die diesen Betrag übersteigenden tatsächlichen Kosten. Die Kostensenkungsaufforderung sei zwar objektiv unrichtig aber wirksam gewesen. Der Beklagte habe vom Umgangsrecht ab Juli 2013 erst im Klageverfahren vor dem LSG Kenntnis erlangt.

Mit ihren vom LSG zugelassenen Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Die Kostensenkungsaufforderung sei objektiv unrichtig und daher nicht wirksam gewesen.

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache wegen fehlender Feststellungen des LSG dazu, ob die Kläger wegen der in der Kostensenkungsaufforderung angegebenen Angemessenheitswerte in ihrer Suche nach angemessenem Wohnraum in wesentlichem Umfang beschränkt waren, zurückverwiesen worden.</p> <p>Zutreffend ist das LSG zunächst davon ausgegangen, dass die für die Wohnung in Erfurt anfallenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich allein den Klägern zuzuordnen sind. Die Ausübung des Umgangsrechts mit dem früheren Pflegekind ab Juli 2013 führt nicht zu seiner über das Kopfteilprinzip beachtlichen Mitnutzung der Wohnung. Die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für minderjährige Kinder als Mitglieder einer temporären Bedarfsgemeinschaft geltenden Grundsätze, wonach ein eigener Wohnraumbedarf des Kindes nur bezogen auf dessen Lebensmittelpunkt anzuerkennen ist, der bei einem zeitweisen Aufenthalt des Kindes gerade nicht im Wohnraum des umgangsberechtigten Elternteils liegt, ist auf andere Umgangsrechte - wie hier das Umgangsrecht aus sozial-familiären Beziehungen nach § 1685 Abs. 2 BGB - zu übertragen.</p> <p>Zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze für die Unterkunft hat das LSG mangels eines schlüssigen Konzepts auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz plus einem Zuschlag von 10% für einen Zwei-Personen-Haushalt im Stadtgebiet von Erfurt zurückgegriffen. Es ist auch im Übrigen rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass bei der in einem zweiten Schritt vorzunehmenden Prüfung der konkreten Angemessenheit der Aufwendungen angesichts des ausgeübten Umgangsrechts auch außerhalb eines Eltern-Kind-Verhältnisses und eines nach den bindenden Feststellungen des LSG deshalb erhöhten Wohnraumbedarfs die Werte aus § 12 Wohngeldgesetz für einen Drei-Personen-Haushalt heranzuziehen sind.</p> <p>Nicht abschließend entschieden werden konnte allerdings, ob es den Klägern angesichts ihrer auch die konkrete Angemessenheitsgrenze übersteigenden tatsächlichen Aufwendungen oblegen hatte, die Kosten zu senken. Anders als die Kläger meinen, lässt die objektiv fehlerhafte Wiedergabe der angemessenen Aufwendungen die Wirksamkeit der Kostensenkungsaufforderung unberührt. Allerdings hat das LSG ungeprüft gelassen, ob die Kläger durch die objektive Falschangabe der angemessenen Aufwendungen in der Kostensenkungsaufforderung in ihrer Suche nach angemessenem Wohnraum in wesentlichem Umfang beschränkt worden sind.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterfallen der Zuständigkeit der kommunalen Träger. Fachliche Weisungen hierzu hat die BA nicht erlassen.**

- B 14 AS 18/20 R -

**Im Streit ist die Übernahme von Kosten für eine Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung.**

SG Bremen - S 6 AS 1178/15 -

LSG Niedersachsen-Bremen - [L 15 AS 169/17](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Der Kläger bezieht jedenfalls seit Oktober 2011 laufende Leistungen nach dem SGB II. Seinen Antrag auf Übernahme von Kosten für eine Schuldnerberatung lehnte das beklagte Jobcenter ab. Die dagegen gerichtete Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Die Schuldnerberatung sei nicht zur Eingliederung des Klägers in das Erwerbsleben erforderlich. Der Kläger habe sich in der Vergangenheit nachhaltig einer beruflichen Integration verweigert. Angesichts erheblicher, vorrangig zu beseitigender Vermittlungshindernisse könne eine positive Prognose hinsichtlich der beruflichen Eingliederung nach einer Schuldnerberatung nicht gestellt werden.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 16a Nr. 2 SGB II. Kommunale Eingliederungsleistungen bezweckten keine unmittelbare Erwerbseingliederung, sondern flankierten weitere Eingliederungsmaßnahmen. Die Schuldnerberatung stehe nicht unter der Bedingung, dass sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung sei. Eine Verschuldungssituation stelle immer ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshemmnis dar, insbesondere bei langzeitarbeitslosen Personen.

---

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

<b>Entscheidungsgründe</b>	<p>Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden.</p> <p>Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erbracht werden, wenn sie dafür erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen des § 16a Nr. 2 SGB II nicht einengend so zu verstehen, dass eine Leistungserbringung nur bei einer prognostisch unmittelbar folgenden Arbeitsaufnahme in Betracht kommt oder nur dann, wenn sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung in Arbeit darstellt. Sie kann auch dann erforderlich sein, wenn sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereitet oder flankierend unterstützt, indem sie der Bewältigung von Motivationsproblemen und der Stabilisierung der Betroffenen dient. Dennoch verliert sie dadurch nicht ihren finalen Bezug zum übergeordneten Ziel der Eingliederung der leistungsberechtigten Person in Arbeit.</p> <p>Anders als das LSG meint, ist aber weder von einem normativen Vorrang der Beseitigung anderer Vermittlungshemmnisse noch, wie der Kläger meint, von einem von der Person des Leistungsberechtigten losgelösten Beurteilungsmaßstab für die Erforderlichkeit der Leistung auszugehen. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit nach diesen Maßstäben ist vielmehr eine Prognose notwendig, ob das mit der Leistung verfolgte Eingliederungsziel erreicht werden kann und dafür erforderlich ist, weil in der Verschuldenssituation ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshindernis begründet liegt. Dafür sind alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen und vom Tatsachengericht als hypothetische Tatsache festzustellen. Daran fehlt es hier.</p> <p>Das LSG hat ausgehend von seiner Rechtsauffassung eines normativen Vorrangs der Beseitigung anderer Vermittlungshemmnisse nicht zukunftsgerichtet geprüft, ob die behauptete Verschuldenssituation den Integrationsprozess des Klägers tatsächlich hindert.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

- B 14 AS 99/20 R -

**Der Kläger wendet sich in Überprüfungsverfahren gegen drei Bescheide über die Minderung seines Alg II wegen Meldeversäumnissen.**

SG Berlin - S 213 AS 5314/18 -  
LSG Berlin-Brandenburg - [L 31 AS 262/19](#) -

[>> zurück zum Inhaltsverzeichnis <<](#)

### Sachverhalt

Die gegen die abgelehnten Überprüfungsanträge gerichteten Klagen hat das SG verbunden und durch Gerichtsbescheid abgewiesen. Es hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung darüber belehrt, er könne wahlweise mündliche Verhandlung beantragen oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einlegen. Der Kläger hat ausdrücklich Berufung eingelegt, die das LSG nach Anhörung des Klägers durch Beschluss als unzulässig verworfen hat. Diese Form der Entscheidung sei - entgegen der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG (Beschluss vom 09.12.2008 - B 8 SO 13/08 B -) - nicht deshalb ausgeschlossen, weil das SG durch Gerichtsbescheid, also ebenfalls ohne mündliche Verhandlung, entschieden habe. Der Kläger habe keine mündliche Verhandlung vor dem SG beantragt. Die Berufung sei unzulässig. Der Kläger wende sich gegen drei Sanktionsbescheide wegen Meldeversäumnissen. Der Beschwerdewert betrage 360,60 Euro und übersteige den für die zulassungsfreie Berufung maßgeblichen Beschwerdewert von 750,00 Euro daher nicht.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision macht der Kläger das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrunds (Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, Art 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) geltend. Das LSG habe zu Unrecht durch Beschluss und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter entschieden, nachdem bereits das SG durch Gerichtsbescheid ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter entschieden habe. Im Übrigen sei die Berufung zulässig gewesen, weil ihr Gegenstand nicht bezifferbar gewesen sei.

### Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das LSG hat verfahrensfehlerfrei die Berufung des Klägers durch Beschluss nach § 158 Satz 2 SGG verworfen, obwohl bereits das SG durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz), was als absoluter Revisionsgrund von Amts wegen zu berücksichtigen wäre, liegt nicht vor. Der Kläger hat von seinem Recht, vor dem SG eine mündliche Verhandlung zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht.

## Terminbericht Nr. 29/21 - Sitzung vom 21.07.2021 -

Mit der in Art 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Verpflichtung des Gerichts, über einen Rechtsstreit öffentlich zu verhandeln, korrespondiert ein Recht des Betroffenen, darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichten zu können. Dieser Wahlmöglichkeit trägt § 105 Abs. 2 SGG hinreichend Rechnung, in dem im Fall der fehlenden Berufungsfähigkeit entweder Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt oder mündliche Verhandlung beim SG beantragt werden kann. Über diese Rechtsbehelfe ist der Kläger vom SG zutreffend belehrt worden.

Vor diesem Hintergrund hat das LSG nicht ermessensfehlerhaft durch Beschluss entschieden und ist auch im Übrigen nach einer Gesamtwürdigung des Verfahrens rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass kein Ausnahmefall vorliegt, der dennoch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten hätte. Der Kläger ist der Ansicht, die Berufung sei bereits aus Rechtsgründen zulassungsfrei. Dennoch hat er zeitgleich mit der ausdrücklich als solche bezeichneten Berufung lediglich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Einen Antrag auf mündliche Verhandlung hat er gerade nicht gestellt.

Ebenso ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufung des Klägers unzulässig war, weil der Beschwerdewert von 750 Euro nicht überschritten ist. Die Klagen gegen die Sanktionsbescheide sind auf eine Geldleistung gerichtet und haben eine Leistungsminderung von insgesamt 360,60 Euro zum Gegenstand. Anders als der Kläger meint, waren die zugrundeliegenden Meldeaufforderungen nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### Auswirkungen

Sind die Entscheidungsgründe in juris bereits veröffentlicht?

Ja  Nein

Stehen die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegen?

Ja  Nein

Falls die Fachlichen Weisungen der Entscheidung des BSG entgegenstehen, ist bereits die Anfrage an die Zentrale durch die RD erfolgt?

Ja  Nein